



Einwohnerge- meine Reichen- bach

Strassen- und Wegreglement

Oktober 2025

17.10.2025

Entwurf zu Handen Mitwirkung Bäuerten

28.01.2026

Entwurf für die freiwillige Vorprüfung
(Anhang 1 befindet sich noch in Bearbeitung.)

12.02.2026

Inkl. Rückmeldung aus freiwilliger Vorprüfung
(Redaktionelle Anpassung im Anhang 2)

25.02.2026

Bearbeitung Strassenverzeichnis

04.03.2026 / 11.03.2026

Verarbeitung Mitwirkungen im Strassenverzeichnis

Inhalt

I. ALLGEMEINES	2
II. WIDMUNG, WIDERRUF DER WIDMUNG, ÜBERNAHME UND ABTRETUNG	4
III. NEUANLAGE UND AUSBAU	5
IV. UNTERHALT	7
V. WINTERDIENST (SCHNEERÄUMUNG, GLATTEIS- UND SCHNEEGLÄTTEBEKÄMPFUNG)...	7
VI. BELEUCHTUNG	8
VII. GEMEINDEBEITRÄGE (NEU- UND AUSBAU, UNTERHALT)	8
VIII. BENÜTZUNG	8
IX. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE	9
X. WIDERHANDLUNGEN	9
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Legende

SG	Strassengesetz des Kantons Bern
SV	Strassenverordnung
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
BauG	Baugesetz des Kantons Bern
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern
OR	Obligationenrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
VBWG	Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute

	Strassen- und Wegreglement im Entwurf
	Gestützt auf das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) erlässt die Einwohnergemeinde Reichenbach folgendes Strassen- und Wegreglement.:
	I. Allgemeines
Geltungsbe- reich	Artikel 1
	¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Einwohnergemeinde Reichenbach gelegenen Erschliessungen wie Strassen, Wege, Wanderwege, Gehwege, Brücken, Radwege, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne der übergeordneten bundesrechtlichen und kantonalen Gesetzgebung gelten. Hierzu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.
	² Die Erschliessungen und Erschliessungsrechte gemäss Absatz 1 werden im Reglement unter dem Sammelbegriff „Strassen und Wege“ zusammengefasst.
	³ Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.
	⁴ Für die Kantonsstrassen gelten das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).
	⁵ Für die Nationalstrassen gelten das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 08. März 1960 (NSG; SR 725.11) und das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11).
	⁶ Für Waldstrassen gelten das kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) und die kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111).
Vorbehalt anderen Rechts	Artikel 2
	Vorbehalten sind insbesondere die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Organisationsreglements, des Parkplatzreglements und des Strassenreglements für die Kiental-Gornernstrasse der Einwohnergemeinde Reichenbach.
Gegenstand	Artikel 3
	Dieses Reglement regelt insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Neuanlage und Ausbau der Strassen und Wege. 2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen und Wege. 3. Widmung und Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung von Strassen und Wegen durch die Einwohnergemeinde. 4. Winterdienst. 5. Zuständigkeiten.

	Strassen- und Wegereglement im Entwurf
Begriff der Strassen und Wege	Artikel 4
	Zu den Strassen und Wegen im Sinne dieses Reglements gehören alle Erschliessungsanlagen gemäss Artikel 1 Absatz 1, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der zugehörigen Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne von Artikel 5 des Strassengesetzes.
	Artikel 5
Strassenklassen	Zwischen folgenden Strassen und Wegen wird unterschieden: Klasse I <i>Öffentliche Strassen und Wege</i> A Gemeindestrassen und -wege B Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch, wie beispielsweise Weggenossenschaften 1 Strassen und Wege mit Anforderungen wie Gemeindestrassen (Art. 18) 2 Strassen- und Wege mit reduzierten Anforderungen (Art. 19) Klasse II <i>Privatstrassen und -wege</i> Klasse III <i>Güter-, Flur- und Waldwege (nicht Waldstrassen)</i> Klasse IV <i>Fuss- und Wanderwege, Radwege</i>
Gemeindestrassen und Wege	Artikel 6
	Gemeindestrassen und -wege (Klasse IA) dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den National- und Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden (Art. 8 SG).
Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch	Artikel 7
	Im Privateigentum stehende Strassen und Wege gelten als öffentliche Strassen und Wege (Klasse IB), wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 9 SG).
Privatstrassen und -wege	Artikel 8
	Privatstrassen und -wege (Klasse II) sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten für die zweckbestimmte, öffentliche Nutzung zur Fortbewegung errichtet sind.
Güter-, Flur- und Waldwege	Artikel 9
	Güter-, Flur- und Waldwege (Klasse III) sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

	Strassen- und Wegreglement im Entwurf
Fuss- und Wanderwege, Radwege	Artikel 10
	¹ Fusswege (Klasse IV) gemäss Artikel 2 Absatz 3 FWG, sind Verkehrsverbindungen für Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.
	² Wanderwege (Klasse IV) gemäss Artikel 3 Absatz 3 FWG, dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.
	³ Radwege (Klasse IV) gemäss Veloweggesetz dienen der Entflechtung und stellen die Verbindung zwischen den Ortschaften sicher.
Strassenverzeichnis	Artikel 11
	¹ Der Gemeinderat legt die Strassen und Wege der Klasse I, II, III und IV in einem Verzeichnis (Anhang 1) sowie deren Strecken in einem separaten Plan im Anhang fest.
	² Für Änderungen der Klasseneinteilung gemäss Artikel 5 sowie Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat ein Gesuch um Aufnahme in das Strassenverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen/Änderungen innerhalb eines bestehenden Strassenperimeters.
	II. Widmung, Widerruf der Widmung, Übernahme und Abtretung
Widmung	Artikel 12
	¹ Strassen und Wege, die die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellt, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
	² Strassen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Artikel 109 ff. BauG zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.
	³ Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Artikel 18 oder 19 genügen, eine Gesellschaft nach OR, ZGB oder VBWG und im öffentlichen Interesse sind, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden, und zwar <ul style="list-style-type: none"> a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder Grundeigentümer zugestimmt hat, b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit, c) durch Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde oder d) wenn mehr als die Hälfte der wertvermehrenden Aufwendungen durch öffentliche Gelder finanziert ist.
	⁴ Für Erweiterungen von Anlagen, die bereits dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, gelten die unter Absatz 3 genannten Voraussetzungen sinngemäss.
	⁵ Der Öffentlichkeit gewidmete Privatstrassen dürfen maximal mit einem dreiteiligen Fahrverbot sanktioniert werden.

	Strassen- und Wegreglement im Entwurf
	⁶ Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und Artikel 65 SG. Bei Strassen und Wegen, die gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen unterstützt werden, bleiben die Bestimmungen jenes Gesetzes vorbehalten.
Widerruf der Widmung	Artikel 13
	¹ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplans, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen (Art. 58 ff BauG).
	² In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 23 SV).
Übernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen	Artikel 14
	¹ Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen von Artikel 18 oder 19 entsprechen, können mit Zustimmung der privaten Eigentümerschaft von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.
	² Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten des Veräusserers.
Abtretung von Gemeindestrassen an Private	Artikel 15
	¹ Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen).
	² Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zulasten der Gemeinde.
	³ Die Entschädigung wird vom zuständigen Gemeindeorgan festgelegt. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten.
	III. Neuanlage und Ausbau
Wirkungsziele	Artikel 16
	Das Reglement ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet: a) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass die Summe aller Wirkungen dauerhaft zu einer Verbesserung der Erschliessung und somit des Lebensraums führt; b) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie die wirtschaftliche und touristische Entwicklung unterstützen; c) Strassen und Wege werden so geplant, gebaut, betrieben und unterhalten, dass sie für die Gemeinde wirtschaftlich tragbar sind;

	Strassen- und Wegreglement im Entwurf
	<p>d) Die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer/Innen werden aufeinander abgestimmt;</p> <p>e) Die negativen Auswirkungen der Mobilität werden möglichst geringgehalten.</p>
Begriffe Neuanlage / Ausbau / Un- terhalt	Artikel 17
	¹ Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen Strassenverbindung oder die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.
	² Unter Ausbau wird die wertvermehrende Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird (wertvermehrend).
	³ Unter Unterhalt wird die Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen verstanden (werterhaltend).
Technische Anforderun- gen	Artikel 18
	¹ Alle Neuanlagen und Ausbauten von Strassen der Klasse IA und IB1 sollen nach Möglichkeit folgenden Anforderungen genügen:
Strassen der Klasse IA + IB1	<p>a) Mindestbreite der Fahrbahn (ohne Kurvenverbreiterung) nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung (Art. 7 BauV);</p> <p>b) Höchststeigung 12%, in Ausnahmefällen bis zu 15% (Art. 9 BauV);</p> <p>c) Bankettbreite in der Regel 50 cm;</p> <p>d) frostsicherer Koffer von tragfähiger Stärke;</p> <p>e) Verschleisssschicht in der Regel mit Schwarzbelag, Beton oder wo vorgeschrieben Pflasterung. In besonderen Fällen (z.B. ausserhalb des Baugebietes) genügt ein Naturbelag;</p> <p>f) genügende Ausweichstellen auf Sichtdistanz für einspurige Strassen mit Gegenverkehr;</p> <p>g) genügende Entwässerung (Entwässerungsschacht mit Schlammsammler, Rohrdurchmesser gemäss Gemeindegkataster);</p> <p>h) Weder Zaunpfähle noch sonstige Gegenstände dürfen in den Strassenraum hineinragen und eine Verletzungsgefahr darstellen.</p>
	² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.
Strassen der Klasse IB2 + III	Artikel 19
	¹ Neuanlagen oder Ausbauten von Strassen der Klasse IB2 und III haben nach Möglichkeit folgenden Anforderungen zu genügen:
	<p>a) Regelbreite 3,00 m (ohne Kurvenverbreiterung);</p> <p>b) beidseitiges Bankett von min. 30 cm Breite;</p> <p>c) Strassenbau mit notwendiger und dem Gebrauch entsprechend der Koffer in tragfähiger Stärke;</p> <p>d) genügend Ausweichstellen; (Analog Art. 18^{1f})</p> <p>e) soweit erforderlich eine genügende Entwässerung.</p>
	² Soweit öffentliche Vorschriften fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.

Strassen- und Wegreglement im Entwurf	
Strassen der Klasse II + IV	Artikel 20 Für die Klassen II und IV gelten die bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen. Falls keine Regelung vorgesehen ist, kommen die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zur Anwendung.
IV. Unterhalt	
Grundsatz / Begriff	Artikel 21 ¹ Öffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offenstehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten. ² Der Unterhalt umfasst die Reinigung und die Instandstellung. Der Winterdienst wird in Artikel 23 separat geregelt. ³ Strassen sind sauber zu halten. Kosten für übermässige Verunreinigung trägt der Verursacher. ⁴ Bei Beschädigungen einer Strasse oder übermässiger Abnutzung, trägt der Verursacher die Kosten für die Wiederherstellung.
Unterhaltspflicht	Artikel 22
a) Öffentliche Strassen und Wege	¹ Der Unterhalt der Strassen und Wege der Klasse IA ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.
b) Übrige Strassen und Wege	² Der Unterhalt der übrigen Strassen und Wege ist Sache der Grundeigentümerschaft, soweit dafür nicht die Gemeinde oder der Kanton zuständig sind (Art. 42, Abs. 1 SG). Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Beiträge leisten.
c) Fuss- und Wanderwege, Radwege	³ Für die Fuss- und Wanderwege, Radwege (Klasse IV) sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts massgebend. ⁴ Das zuständige Gemeindeorgan behält sich das Recht vor, Beiträge bei Unterlassung der Unterhaltspflicht zu kürzen oder zu verweigern.
V. Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung)	
Abgrenzung der Schneeräumung	Artikel 23 Der Gemeinderat regelt den gesamten Winterdienst mit Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung im Winterdienstkonzept.

Strassen- und Wegreglement im Entwurf	
VI. Beleuchtung	
Abgrenzung der Beleuchtung	Artikel 24
	¹ Die Strassen und Wege sind nach den Grundsätzen der Verkehrssicherheit zu beleuchten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass auszurichten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlassen.
	² Den Grundeigentümern können Beiträge an die Kosten für die Beleuchtung auferlegt werden. Die Bestimmungen in Artikel 25 sind sinngemäss anwendbar.
VII. Gemeindebeiträge (Neu- und Ausbau, Unterhalt)	
Gemeindebeiträge	Artikel 25
Neu- und Ausbau	¹ Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin an Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch die folgenden Beiträge: a) Höchstens 20% an die Kosten für den Neu- und Ausbau von Anlagen, die sowohl vom Bund als auch vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen (Anhang 2). b) bis höchstens 70% an die Kosten für Neu- und Ausbau von Anlagen, die weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert werden (Anhang 2), insofern sie zweckmässig und für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind. c) 10% bis höchstens 50% für Neu- und Ausbau von privaten Strassen und Wegen zu bewohnten Heimwesen und landwirtschaftlich regelmässig genutzten Betrieben (Anhang 3).
Ausserordentliche Gemeindebeiträge	d) Bei grösseren Neuanlagen oder Korrekturen kann auf Gesuch hin über den Gemeindebeitrag nach den Bestimmungen dieses Artikels ein ausserordentlicher Beitrag bewilligt werden (Anhang 4).
Belagserneuerungen	e) 30%, höchstens 70% an die Belagserneuerungen von Anlagen (Anhang 5).
Unterhaltskosten	f) Höchstens 75% an die beitragsberechtigten Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch (Anhang 6).
	² Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind im Anhang 2 aufgeführt.
VIII. Benützung	
Benützung	Artikel 26
	Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 65-72 SG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege, vorbehältlich zusätzlicher Einschränkungen aus der Waldgesetzgebung und aus dem Waldstrassenplan.

	Strassen- und Wegereglement im Entwurf
Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme	Artikel 27
	Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Strassen und Wege vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern (Anhang 7).
	IX. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke
Bestimmungen	Artikel 28
	Es gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes, ergänzende oder abweichende Gemeindevorschriften bleiben vorbehalten.
Gemeinderat	Artikel 29
	Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere: a) Der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen (ÜO) nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 66, Abs. 3 BauG). b) Die Erschliessungsplanung c) Die Aufsicht über das Strassenwesen d) Die Führung des Strassenverzeichnisses e) Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes im Sinne von Artikel 18 und 19.
Strassenkommission (STK)	Artikel 30
	Die Zuständigkeiten der Strassenkommission sind im Organisationsreglement geregelt.
Finanzverwaltung	Artikel 31
	Die Abrechnungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen gemäss Artikel 25 hiervor sind durch die Strassenkommission zu prüfen, mit einem kurzen Bericht zu versehen und durch die Finanzverwaltung auszurichten.
	X. Widerhandlungen
Widerhandlungen	Artikel 32
	¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind.
	² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Strassen- und Wegreglement im Entwurf	
	<p>(Ort und Datum)</p> <p>Die Gemeindeschreiberin:</p>

ENTWURF

Anhang 1 – Strassenverzeichnis gemäss Artikel 11

Die genauen Strecken sind auf einem separaten Plan dargestellt.

-> noch ausstehend, 04.03.2026**1. Gemeindestrassen und -wege Klasse IA**

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Aebnitweg	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Allmendstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Allmistrasse	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Alte Frutigenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Alte Strasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach, Reudlen
Arisstrasse	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Ausserschwandiweg	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien, Schwandi
Bahnhofstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Bälliz	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Bätzlenweg	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Benzenweg	EG Reichenbach	Belag	Schwandi
Bifängliweg	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Blüemlisalpweg	EG Reichenbach	Belag	Kiental
Buchholz	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Buchholzstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Büschstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Däracherweg	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Engelbürgstrasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Engelgiessstrasse	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Eymätteliweg	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Kiental
Eystrasse	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Wengi
Faltschenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen, Reichenbach
Flugplatzstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Fröschenmoosweg	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Gand	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Gässli	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Geissbodenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Gewerbestrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Giselweg	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Griesalpstrasse	EG Reichenbach	Belag	Kiental
Haltenrain	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Haltenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Hanselenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Hauptstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach, Reudlen, Wengi
Hubenweg	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Innerschwandiweg	EG Reichenbach	Belag	Schwandi
Kienstrasse	EG Reichenbach	Belag	Kien, Reichenbach, Schwandi
Kreuzgasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Lauenenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi

Lediweg	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Lenschwendistrasse	EG Reichenbach	Belag	Kiental
Lindenmatte	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Lindenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Mittlere Gwanne	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Niesenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Niesenweg	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Pletschen	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Pochtenstrasse	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Kiental
Reudlenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen
Romatteweg	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Rossistrasse	EG Reichenbach	Belag	Kiental
Rufenenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Rüschigenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Rüteliweg	EG Reichenbach	Naturstrasse	Kiental
Sackstrasse	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Faltschen
Sandgrubenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Scheidstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Schiffleti	EG Reichenbach	Belag	Aris, Kien
Schlechtenboden	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Schulgässli	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Schulstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Spittelgasse	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Stockbrunnenweg	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Trogstutzweg	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Kiental
Uf Hube	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Untere Gwanne	EG Reichenbach	Belag	Reichenbach
Ursprungweg	EG Reichenbach	Belag / Naturstrasse	Kiental
Vordorfstrasse	EG Reichenbach	Belag	Faltschen
Wilerweg	EG Reichenbach	Belag	Scharnachtal
Winklenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Wengi
Wurmerenstrasse	EG Reichenbach	Belag	Reudlen

2. Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch mit Anforderungen wie Gemeindestrassen Klasse IB1 (Art. 18)

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Bächlerenweg	Privat	Belag	Scharnachtal
Bodmerli (Rufenenstrasse und Rengstrasse)	Privat (WG)	Belag	Scharnachtal
Flugplatzstrasse	Privat	Belag	Reudlen
Giselweg	Privat	Belag	Reudlen
Mittlere Gwanne	Privat	Belag	Reichenbach
Neumattweg	Privat	Belag	Faltschen
Obere Gwanne	Privat	Belag	Reichenbach
Obere Steinweide	Privat	Belag	Faltschen

Rossstrasse	Privat	Belag	Kiental
Uf Hube	Privat	Belag	Scharnachtal
Untere Gwanne	Privat	Belag	Reichenbach
Untere Halte	Privat	Belag	Reichenbach
Untere Steinweide	Privat	Belag	Faltschen

3. Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch mit reduzierten Anforderungen wie Gemeindestrassen Klasse IB2 (Art. 19)

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Gehreuenstrasse	Weggenossenschaft Aris-Sunggene-Geerene	Belag	Aris, Kien
Im Cheer	Bürgerbäuert Reudlen	Belag	Reudlen

4. Privatstrassen und -wege Klasse II (Art. 20)

→ Keine Aufführung der einzelnen Strassen

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Kienstrasse	Privat	Belag	Aris, Kien
Mühle	Privat	Belag	Reichenbach
Ogimatte	Privat	Belag	Reichenbach
Weggens	Privat	Feldweg	Faltschen

5. Güter-, Flur- und Waldwege Klasse III (Art. 19)

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Bim Schwarzbach	EG Reichenbach	Feldweg	Scharnachtal
Blüemlisalpweg	EG Reichenbach	Kiesweg	Kiental
Eymätteliweg	EG Reichenbach	Feldweg	Scharnachtal
Niesenstrasse	Privat (WG)	Belag	Reudlen
Tuftere	EG Reichenbach	Feldweg	Reudlen

6. Fuss- und Wanderwege, Radwege Klasse IV (Art. 20) Gemäß den kantonalen Sach- und Richtplänen

Strassenbezeichnung	Trägerin/Eigentümerin	Beschaffenheit	Vormalige Bäuert
Am Stalde, Bremgarte	EG Reichenbach	Wanderweg	Aris
Aris, Bim Dörfli	EG Reichenbach	Wanderweg	Aris
Büüsich	EG Reichenbach	Fussweg	Reudlen
Chalberweg	versch.	Fussweg	Aris, Kien
Chalebrunne	EG Reichenbach	Feldweg	Faltschen
Dörfli	EG Reichenbach	Fussweg	Reudlen
Eymätteliweg	EG Reichenbach	Wanderweg	Scharnachtal
Frickere, Seilere	EG Reichenbach	Wanderweg	Scharnachtal
Heustrichweg	Bürgerbäuert Reichenbach	Feldweg	Reichenbach
Kiental-Aris Umfahrung	versch.		Kiental, Aris
Louwene	EG Reichenbach	Fussweg	Reudlen
Mittlere Halte	EG Reichenbach	Wanderweg	Reichenbach
Oberer Halte	EG Reichenbach	Wanderweg	Reichenbach
Pletschen	EG Reichenbach	Wanderweg	Aris, Kien
Schiffienti	Gesamtschwellenkorporation Reichenbach	Feldweg	Aris, Kien
Schulstrasse	Lauener Immobilien	Feldweg	Wengi

Uf dr Fise	EG Reichenbach	Wanderweg	Scharnachtal
Untere Halte	EG Reichenbach	Wanderweg	Reichenbach
Wengi-Ey	BLS-Netz-AG	Feldweg	Wengi

Witterenstrasse	versch.	Scharnachtal
Chalhofenstrasse	Burgerbäuert Scharnachtal	Scharnachtal

Für Änderungen und Erweiterungen der festgelegten Wegstrecken ist beim Gemeinderat ein Gesuch um Aufnahme ins Straßenverzeichnis zu stellen. Dies gilt auch für Erweiterungen / Änderungen innerhalb eines bestehenden Straßenperimeters

EG = Einwohnergemeinde

Weggenossenschaften:

WG = Weggenossenschaft

Nr.	Weggenossenschaft/Berechtigte
1	Alpschaft Bund
2	Alpschaft Dünden
3	Weggenossenschaft Reudlen-Filzenäbi-Senggi
4	Alpschaft Niesen (Senggi-Unterer-Oberer Niesen)
5	Weggenossenschaft Aris-Gehrenen (bis Untergehrenen)
6	Weggenossenschaft Rufenen-Lengachern
7	Alpschaft Engel
8	Bergschaft Faulenmatti
9	Weggenossenschaft Spiggengrund
10	Weggenossenschaft Unterburg-Eggmatti
11	Weggenossenschaft Kiental-Ramslauenen
12	Weggenossenschaft Kiental-Lengschwendi
13	Alpweggenossenschaft Gorneren
14	Weggenossenschaft Golderli-Gälmlü-Hasebode
15	Weggenossenschaft Steinenberg-Bürgli

→ Nicht abschliessend.

Entweder Verzicht auf Aufführung der Weggenossenschaften weil Privatstrassen oder
Aufführung aller Strassen der einzelnen Weggenossenschaften

Anhang 2 – Allgemeine Bestimmungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen (Art. 25 Abs. 2)

Beitragsgesuche gemäss Artikel 25 Absatz 1 sind vorzeitig jeweils bei der Strassenkommission einzureichen. Die Gemeindebeiträge können an Bedingungen geknüpft werden.

Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Neuanlagen von Strassen ist das Projekt zu publizieren. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Bauabteilung der Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.

Die Strassenkommission ist befugt, Projekte zurückzustellen. Insbesondere prüft sie eingereichte Beitragsgesuche für Neu- und Ausbauten auf ihre Zweckmässigkeit (Ausbaustandard) sowie ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Die Landankäufe werden nur bis zur Höhe der vom Gemeinderat festgesetzten Landpreise subventioniert. Sämtliche Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der schriftlichen Beitragszusicherung des ausgabenkompetenten Organs in Angriff genommen werden, andernfalls erlischt der Beitragsanspruch.

Der Gemeindebeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn die für das entsprechende Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. baupolizeilichen Bewilligungen vorliegen. Entschädigungen von Dritten, Bund, Kanton, Naturschadenfonds, Berghilfe und dergleichen sind von den ausgewiesenen Kosten abzuziehen. Dagegen sind Aktivzinsen nicht abzuziehen.

Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde.

Den Investitionsbeitragsgesuchen sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Unternehmen bzw. Dritten beizulegen. Eine Kostenschätzung reicht nicht aus.

Massnahmen mit Kostenfolgen über 15'000 Franken sind vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Fachbereich Tiefbau abzusprechen.

Anhang 3 – Beiträge Neu- und Ausbau von privaten Strassen und Wegen (Art. 25, Abs.1, Bst. c)

Ersteller von privaten Strassen und Wegen zu bewohnten und regelmässig landwirtschaftlich begründeten Heimwesen, für deren Bau und Unterhalt keine Weggenossenschaft gegründet werden kann, können von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch hin einen Beitrag von 10%, höchstens 50% an die Bau- und Unterhaltskosten erhalten.

Der Beitragssatz wird festgesetzt unter Berücksichtigung:

- a) der Dringlichkeit des Projekts
- b) der Weglänge
- c) der örtlichen Lage
- d) der finanziellen Verhältnisse der/des Gesuchstellers
- e) der Schwierigkeit des Geländes
- f) der Widmung für die Öffentlichkeit
- g) der Bedeutung / der Nutzung

ENTWURF

Anhang 4 – Ausserordentliche Gemeindebeiträge (Art. 25, Abs. 1, Bst. d)

Eigentümer von Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch, die einen ausserordentlichen Gemeindebeitrag wünschen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen unter Beilage der entsprechenden Pläne, eines Situationsberichtes und des Kostenvorschlages.

Das zuständige Gemeindeorgan prüft das eingereichte Bau- und Beitragsgesuch auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Der Gesuchsteller prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden könnte.

ENTWURF

Anhang 5 – Beiträge an Belagserneuerungen (Art. 25, Abs. 1, Bst e)

Die Gemeinde leistet an die Kosten für Belagserneuerungen der Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch einen Beitrag von 30%, höchstens 70%.

Das zuständige Gemeindeorgan prüft das eingereichte Beitragsgesuch auf seine Zweckmässigkeit und seine Bedeutung für die Öffentlichkeit. Er kann das Gesuch zur Ergänzung oder Abänderung an den Gesuchsteller zurückweisen. Er kann gegebenenfalls das Projekt einem Fachmann zur Begutachtung übergeben.

Der Gesuchsteller prüft ferner, ob das Projekt zur Subventionierung durch Bund und Kanton angemeldet werden kann.

ENTWURF

Anhang 6 – Beiträge an Unterhaltskosten (Art. 25, Abs. 1, Bst. f)

Gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen

Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Unterhalt der Privatstrassen und -wege im Gemeindegebrauch einen Beitrag von höchstens 75 % der nach Abrechnung ausgewiesenen Kosten. Als beitragsberechtigter Unterhalt gelten alle werterhaltenden Kosten. Beiträge an AHV und Beiträge an Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind nicht beitragsberechtigt. Beiträge an wertvermehrende Kosten können nicht über den ordentlichen Unterhalt geltend gemacht werden. Arbeiten, die von einem Vorstand einer Weggenossenschaft in Auftrag gegeben und durch einen Unternehmer oder eine beauftragte Person ausgeführt werden, sind nach den mit diesen vorgängig vereinbarten Ansätzen zu entschädigen. Sie sind bis zu den jeweils festgelegten Ansätzen nach Gemeindestundenlohn sowie für die Maschinenstunden (Grundlage: Angaben Inforama Hondrich / agroscoop) beitragsberechtigt. Die Bestimmungen über die Höhe der subventionsberechtigten Ansätze gelten nicht für Unternehmer.

Nicht gemeindebeitragsberechtigte Aufwendungen

Nicht gemeindebeitragsberechtigt sind: Schuldzinsen, Steuern und Konsumationen.

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist in der Regel jährlich, ausnahmsweise mindestens alle zwei Jahre, vorzulegen. Das Rechnungsjahr in Bezug auf die Ausrichtung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzabteilung. Der Rechnung ist eine Aufstellung über die beitragspflichtigen und nichtbeitragspflichtigen Aufwendungen beizulegen.

Abrechnung des Gemeindebeitrages

Die Abrechnung über den Gemeindebeitrag hat analog der Budgeteingaben zu erfolgen, d.h. die Aufwendungen sind wie folgt getrennt in der Rechnung auszuweisen:

- Normale Aufwendungen, d.h. der jährlich normale Unterhalt
- Investitionen, das heisst Neubauten u. grössere Sanierungen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

Voraussetzungen für die Ausrichtung des Gemeindebeitrages

Die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Gemeindebeitrages ist, dass

- die betreffende Strasse in gutem Zustand erhalten wird
- den Anordnungen des Gemeinderates oder der Infrastrukturkommission Folge geleistet wird
- dass die Stundenlöhne eine angemessene und zeitgemässe Entlohnung der mit der Ausführung betrauten Personen gewährleisten. Die Strassenkommission kann die ausgewiesenen Löhne anpassen.

Erforderliche Beilagen zu jährlichen Beiträgen:

- Originalbelege aller aufgeführten Rechnungen
- Protokoll der Jahresversammlung
- Jahresabschluss der Buchhaltung
- Bericht der Rechnungsrevisoren

Massnahmen mit Kostenfolgen über 15'000 Franken sind vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Fachbereich Infrastrukturen abzusprechen. Folgende genehmigten / gültigen Unterlagen müssen vor Einreichen eines Gesuchs dem Fachbereich Infrastrukturen vorliegen:

- Statuten
- Perimeterpläne
- Kostenteiler

Anhang 7 – Gebühren für ausserordentliche Inanspruchnahme, welche die Strasse übermässig beanspruchen (Art. 27)

0,1% - 0,3% der zu erwartenden Bau- / Ertragssumme

ENTWURF